



MARKTGEMEINDEAMT OSTERMIETHING

Pol. Bez. Braunau am Inn, Oö.

Telefon +43 (0 62 78) 62 55

Telefax +43 (0 62 78) 62 55 - 21

<http://www.ostermiething.at>

E-Mail: gemeinde@ostermiething.ooe.gv.at

DVR 0000604 UID = ATU 23397900 IBAN AT532040408505220033 BIC SBGSAT2SXXX

5121 Ostermiething, Bergstr. 30, am 09. 05. 2022

Sachbearb.: AL Russinger, DW 14

811-0/2022-Ru

KUNDMACHUNG

gemäß § 94 Abs. 1 Oö. GemO 1990 idgF wird folgende Verordnung kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ostermiething vom 09. 05. 2022, mit der die

KANALGEBÜHRENORDNUNG 2019 der Marktgemeinde Ostermiething (Änderung Nr. 1)

vom 13. 05. 2019 geändert wird.

ARTIKEL I

Die in § 5, Punkte 1.1. und 1.2., angeführten Benützungsgebühren erhöhen sich **ab 01. 07. 2022** wie folgt:

1.1. Für Liegenschaften, die von der Marktgemeinde Ostermiething **ein** Abwasserhausanschlusspumpwerk erhalten haben bzw. jene die unter § 3 Z. 1 lit. e geregelt sind oder bereits ein selbst errichtetes Abwasserpumpwerk gemäß § 3 Z. lit. f betreiben, dessen Betriebs-, Wartungs- und Reparaturkosten der Liegenschaftseigentümer trägt,

jährliche Grundgebühr: $35 \text{ m}^3 \times \text{€ } 4,00 \text{ pro m}^3 = \text{€ } 140,--$

verbrauchsabhängige Gebühr für den Wasserverbrauch über 35 m^3 pro Jahr:

€ 3,70 pro m^3

des gemessenen Nutz- bzw. Trinkwassers, wenn die Wasserversorgung des betreffenden Grundstückes einzig und allein über einen Wasserleitungsanschluss mit der Messeinrichtung von der Ortswasserleitung der Wassergenossenschaft oder über einen eigenen Hausbrunnen mit Messeinrichtung erfolgt.

1.2. Für Liegenschaften, die von der Marktgemeinde **kein** Abwasserhausanschlusspumpwerk erhalten haben,

jährliche Grundgebühr: $35 \text{ m}^3 \times \text{€ } 4,30 \text{ pro m}^3 = \text{€ } 150,50$

verbrauchsabhängige Gebühr für den Wasserverbrauch über 35 m^3 pro Jahr:

€ 4,30 pro m^3

des gemessenen Nutz- bzw. Trinkwassers, wenn die Wasserversorgung des betreffenden Grundstückes einzig und allein über einen Wasserleitungsanschluss mit der Messeinrichtung von der Ortswasserleitung der Wassergenossenschaft oder über einen eigenen Hausbrunnen mit Messeinrichtung erfolgt.

ARTIKEL II

§ 3 Z. 5.1. wird geändert und lautet wie folgt:

Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Z. 1 bis Z. 4 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

§ 3 Z. 5.2. wird geändert und lautet wie folgt:

Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 3 Z. 5.1. erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

§ 6 Abs. 2. wird geändert und lautet wie folgt:

Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 Z. 5.1. entsteht mit der Meldung gemäß § 3 Z. 5.2. an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

ARTIKEL III

§ 8 Privatrechtliche Vereinbarung wird ersatzlos gestrichen.

ARTIKEL IV

Diese Verordnung tritt mit 01. 07. 2022 in Kraft. Damit treten die anderslautenden Bestimmungen der Kanalgebührenordnung 2019 vom 13. 05. 2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Gerhard Holzner)

Angeschlagen am: 10. 05. 2022

Abgenommen am: 25. 05. 2022